

4. Hilfsweise: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 AEUV, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe für Ryanair und AMS den kumulierten Grenzverlusten des Flughafens statt dem tatsächlichen Gewinn von Ryanair und AMS entspreche. Die Kommission hätte prüfen müssen, in welchem Umfang der behauptete Gewinn tatsächlich an die Fluggäste von Ryanair weitergegeben worden sei. Darüber hinaus habe die Kommission keinen Wettbewerbsvorteil beziffert, der Ryanair durch die (angeblich) nicht kostendeckenden Zahlungsströme durch den Flughafen entstanden sei. Schließlich habe die Kommission nicht ordnungsgemäß erklärt, warum die Rückforderung des in dem Beschluss genannten Beihilfebetrags notwendig gewesen sei, um die Wiederherstellung der Lage vor der Zahlung der Beihilfe sicherzustellen.

Klage, eingereicht am 16. März 2016 — Puma/EUIPO (FOREVER FASTER)

(Rechtssache T-104/16)

(2016/C 165/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schunke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke „FOREVER FASTER“ mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 217 411.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2016 in der Sache R 770/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Beklagten dazu zu verurteilen, den Begriff „FOREVER FASTER“ für die streitigen Waren zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der nach Unionsrecht geltenden Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Laboratoire de la mer/EUIPO — Boehringer Ingelheim Pharma (RESPIMER)

(Rechtssache T-109/16)

(2016/C 165/18)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Laboratoire de la mer (Saint-Malo, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Szilvasi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke „RESPIMER“ — Anmeldung Nr. 11 228 004.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2016 in der Sache R 3109/2014-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung Nr. 11 228 004 der Unionsmarke „RESPIMER“ für alle angegebenen Waren der Klassen 3, 5 und 10 zur Eintragung zuzulassen;
- die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG dazu zu verurteilen, ihm alle Kosten zu ersetzen, die ihm vor der Widerspruchsabteilung des EUIPO, der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO und dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind.

Klagegründe

- Indem die Fünfte Beschwerdekammer die Entscheidung des Institut national de la propriété industrielle (Nationales Institut für gewerbliches Eigentum) vom 4. April 2013 über dieselben Marken nicht berücksichtigt habe, habe sie ihrer Entscheidung vom 21. Januar 2016 keine hinreichende Rechtsgrundlage verliehen;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Delfin Wellness/EUIPO — Laher (Infrarotkabinen und Saunas)

(Rechtssache T-114/16)

(2016/C 165/19)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Delfin Wellness GmbH (Leonding, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: T. Riedler, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sabine Laher (Weyer, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Muster oder Modelle: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Muster oder Modelle: Gemeinschaftsmuster oder -modelle Nr. 1058812-0001, Nr. 1058812-0002 und Nr. 1058812-0003